

# EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



gemeinde der region  
oberaargau

## **Wasserversorgungsreglement mit Wasserversorgungstarif**

# INHALTSVERZEICHNIS

## WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

### I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	5
Generelle Wasserversorgungsplanung	5
Erschliessung	5
Technische Vorschriften	6
Schutzzonen	6
Pflicht zum Wasserbezug	6
Wasserabgabe	6
Einschränkung der Wasserabgabe	7
Verwendung des Wassers	7

### II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Geltung des Reglementes	7
Bewilligungspflicht	8
Pflichten der Wasserbezüger/innen	8
Haftung	8
Ableitungsverbot	8
Handänderung	8
Ende des Wasserbezuges	8
Abtrennung der Hausanschlüsse	9

### III. Anlagen zur Wasserverteilung

Anlagen zur Wasserverteilung	9
Oeffentliche Anlagen	9
Private Anlagen	9
Erstellung von Leitungen	10
Leitungen im Strassengebiet	10
Durchleitungsrechte	10
Schutz der öffentlichen Leitungen	10
Abtretung privater Leitungen	11
Erstellung, Kostentragung von Hydranten	11
Benützung von Hydranten	11
Mehrkosten bei Hydranten	11
Übrige Löschanlagen	12
Wasserzähler:	
Einbau/Kostentragung	12
Standort	12
Haftung bei Beschädigungen	13
Revision, Störungen	13

Private Anlagen:	13
Erstellung, Eigentum	13
Unterhalt	13
Mängel	14
Haftung	14
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	14
<b>Hausanschlussleitungen</b>	
Bewilligung	14
Durchleitungsrechte	14
Technische Bestimmungen	14
<b>Hausinstallationen</b>	
Technische Bestimmungen	15
<b>IV. Finanzielles</b>	
Eigenwirtschaftlichkeit	15
Finanzierung der Anlagen	15
Wassertarif	15
<b>A. Einmalige Abgaben</b>	
Anschlussgebühr	15
Tarif Anschlussgebühr	16
Löschbeitrag	16
Tarif Löschbeitrag	16
<b>B. Jährliche Gebühren</b>	
Jährliche Gebühren	17
Tarif Grundgebühr	17
Tarif Verbrauchsgebühr	17
Tarif Zählermiete	17
<b>C. Rechnungsstellung</b>	
Rechnungsstellung	17
<b>D. Fälligkeiten, Verzugszins, Verjährung</b>	
Fälligkeiten Anschlussgebühr	18
Fälligkeiten Löschbeitrag	18
Fälligkeiten Jährliche Gebühren	18
Verzugszins	18
Einforderung der Gebühren	18
Verjährung	18
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	19
Grundpfandrecht	19
<b>E. Ungemessene Wasserbezüge</b>	
Ungemessene Wasserbezüge	19

<b>V. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
Unberechtigter Wasserbezug	19
Widerhandlungen	19
Rechtspflege	19
Übergangsbestimmungen	20
Inkrafttreten, Anpassung	20
<b>Anhang, Gesetzliche Grundlagen</b>	21
<b>WASSERVERSORGUNGSTARIF</b>	
Tarif Anschlussgebühr	22
Tarif Löschgebühr	22
Tarif Grundgebühr	22
Tarif Verbrauchsgebühr	22
Tarif Zählermiete	22
Inkrafttreten, Anpassung	23
<b>Anhang</b>	
Loading Unit	24

## I. ALLGEMEINES

### Artikel 1

Gemeindeaufgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

<sup>3</sup> Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung ist ein sekundärer Netzbetreiber. Das Wasser wird vom Gemeindeverband Wasserversorgung untere Langete bezogen.<sup>1</sup>

### Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

<sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

<sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

### Artikel 3

Erschliessung

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische  
Vorschriften

#### **Artikel 4**

<sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Schutzzonen

#### **Artikel 5**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Pflicht zum  
Wasserbezug

#### **Artikel 6**

<sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

<sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe  
a Allgemeines

#### **Artikel 7**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup> Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

<sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b Technisches

#### **Artikel 8**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

<sup>2</sup> Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

### **Artikel 9**

Einschränkung der  
Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

<sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

### **Artikel 10**

Verwendung  
des Wassers

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

<sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN**

### **Artikel 11**

Geltung des  
Reglementes

<sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und die Verordnung über den Wassertarif geregelt.

<sup>2</sup> Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

## **Artikel 12**

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge

<sup>2</sup> Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

## **Artikel 13**

Pflichten der  
Wasserbezüger/innen  
a Haftung

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

## **Artikel 14**

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

## **Artikel 15**

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

## **Artikel 16**

Ende des Wasser-  
bezuges

<sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.



Abtrennung der Hausanschlüsse

### **Artikel 17**

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

## **III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG**

### **A. Grundsätze**

Anlagen zur Wasserverteilung

### **Artikel 18**

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

### **Artikel 19**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

### **Artikel 20**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber oder T-Stück nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## **B. Öffentliche Anlagen**

### **1. Leitungen**

#### **Artikel 21**

Erstellung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

#### **Artikel 22**

Leitungen im  
Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

#### **Artikel 23**

Durchleitungsrechte

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### **Artikel 24**

Schutz der öffentlichen  
Leitungen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

<sup>3</sup> Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>4</sup> Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

### **Artikel 25**

Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

## **2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

### **Artikel 26**

Erstellung,  
Kostentragung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung,  
Unterhalt

<sup>3</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>4</sup> Die Kommission für Gemeindebetriebe-, Bau- und Planung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die nötigen Reparaturen an den Hydranten. Sie gewährleistet die Zugänglichkeit der Hydranten.

### **Artikel 27**

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

## **Artikel 28**

Übrige  
Löschanlagen

<sup>1</sup> Über den Einsatz der Löschreserven entscheidet der Wehrdienstkommandant.

<sup>2</sup> Im Brandfall stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>3</sup> Gemäss den Top-Ten-Werten des Organisationsreglements der Wasserversorgung untere Langete muss der Wasserverbrauch für Übungszwecke sparsam genutzt werden.

## **3. Wasserzähler**

### **Artikel 29**

Einbau, Kostentragung,

<sup>1</sup> Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup> In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>3</sup> In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

<sup>4</sup> Die Wasserzähler und die Nebenzähler gemäss Art. 29 Abs. 2 werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

### **Artikel 30**

Standort

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> In Neu- und Umbauten muss eine Fernablesung montiert werden.

### **Artikel 31**

Haftung bei  
Beschädigung

<sup>1</sup> Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

### **Artikel 32**

Revision, Störungen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

<sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

## **C. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

Erstellung, Eigentum

### **Artikel 33**

<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen).

<sup>2</sup> Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

<sup>3</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

### **Artikel 34**

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

### **Artikel 35**

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

### **Artikel 36**

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

### **Artikel 37**

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

## **2. Hausanschlussleitungen**

### **Artikel 38**

Bewilligung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

<sup>2</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

### **Artikel 39**

Technische Bestimmungen

<sup>1</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

<sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

<sup>3</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

### **3. Hausinstallationen**

#### **Artikel 40**

Technische  
Bestimmung

<sup>1</sup> Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen. Zur Vermeidung des Rückfließens des aufbereiteten Wassers in das öffentliche Netz ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

### **IV. FINANZIELLES**

#### **Artikel 41**

Eigenwirtschaftlichkeit

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

#### **Artikel 42**

Finanzierung der  
Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben,
- b Jährliche Gebühren,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

#### **A. Einmalige Abgaben**

#### **Artikel 43**

Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Unit (LU) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der LU oder einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der LU oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

<sup>4</sup> Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>5</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

<sup>6</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

#### **Artikel 44**

Tarif Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage zwischen CHF 60.00 bis CHF 150.00 pro Loading Unit (LU). Die Grundgebühr beträgt zwischen CHF 1'440.00 und CHF 3'600.00.

#### **Artikel 45**

Löschbeitrag

<sup>1</sup> Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

<sup>3</sup> Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>4</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

#### **Artikel 46**

Tarif Löschbeitrag

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt zwischen CHF 3.50 und CHF 4.50 pro m<sup>3</sup> umbauten Raum.



## B. Jährliche Gebühren und gemessene Wasserbezüge

### Artikel 47

Jährliche Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden pro Wohnung/Betrieb erhoben.

<sup>2</sup> Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.

<sup>3</sup> Für die Messapparate (Zähler) wird eine Mietgebühr aufgrund der Zählergrösse erhoben.

### Artikel 48

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Wohnung/Betrieb zwischen CHF 100.00 und CHF 200.00.

### Artikel 49

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch beträgt zwischen CHF 1.00 und CHF 2.00.

### Artikel 50

Zählermiete

Die Zählermiete beträgt

¾ Zoll	(5m <sup>3</sup> pro Std.)	CHF 30.00 - CHF 40.00
1 Zoll	(7m <sup>3</sup> pro Std.)	CHF 35.00 - CHF 50.00
1 ¼ Zoll	(10 m <sup>3</sup> pro Std.)	CHF 45.00 - CHF 60.00
1 ½ Zoll	(20 m <sup>3</sup> pro Std.)	CHF 60.00 - CHF 70.00
2 Zoll	(30 m <sup>3</sup> pro Std.)	CHF 100.00 - CHF 120.00

## C. Rechnungsstellung

### Artikel 51

Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

## **D. Fälligkeiten, Verzugszins, Verjährung**

### **Artikel 52**

Fälligkeiten  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Löschbeitrag

<sup>2</sup> Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

<sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Januar fällig. Der Wasserverbrauch wird im Juni/Juli und im Dezember/Januar abgelesen und danach in Rechnung gestellt. Per Ende März und Ende September werden Teilrechnungen gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der Vorjahresperiode stützt.

### **Artikel 53**

Verzugszins

<sup>1</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der  
Gebühren

<sup>3</sup> Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

### **Artikel 54**

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

## **Artikel 55**

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

<sup>1</sup> Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

## **E. Ungemessene Wasserbezüge**

### **Artikel 56**

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grungebühr von CHF 120.- und zusätzlich eine Gebühr von CHF 2.-/m<sup>3</sup> umbauten Raumes bzw. CHF 20.- pro Tag (Anlagen ohne umbauten Raum) erhoben.

## **V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 57**

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 58 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

### **Artikel 58**

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Artikel 59**

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

## **Artikel 60**

Übergangs-  
bestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

## **Artikel 61**

Inkrafttreten,  
Anpassung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

- Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Wynau vom 01. Januar 2016

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016.

## **Einwohnergemeinde Wynau**

Der Präsident  
*gez. Christian Kölliker*

Die Verwaltungsleiterin  
*gez. Isabel Ammann*

## **Auflagezeugnis**

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom 3. November 2016 bis am 5. Dezember 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 44 vom 3. November 2016 bekannt.

Wynau, 5. Dezember 2016

Die Verwaltungsleiterin  
*gez. Isabel Ammann*

## **Anhang**

Gesetzliche Grundlagen

## **Anhang**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

#### **Bund**

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

#### **Kanton**

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

# Wasserversorgungstarif

Die Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wynau  
beschliesst gestützt auf Artikel 43 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 5. Dezember  
2016

## Artikel 1

Tarif Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr beträgt per 1. Januar 2016:

<sup>1</sup> Grundgebühr bis 24 Loading Unit (LU) CHF 2'000.00 für jeden zusätzlichen Loading Unit (LU) CHF 75.00.

und

<sup>2</sup> CHF 2.- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum gemäss SIA.

## Artikel 2

Tarif Löschbeitrag

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt CHF 4.00 pro m<sup>3</sup> umbauten Raum.

## Artikel 3

Tarif Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt per 1. Januar 2017 pro Wohnung/Betrieb CHF 160.00.

## Artikel 4

Tarif

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch beträgt per 1. Januar 2020 CHF 2.00.

## Artikel 5

Tarif Zählermiete

Die Zählermiete beträgt per 1. Januar 2017

¾ Zoll	(5m <sup>3</sup> pro Std.)	CHF	40.00
1 Zoll	(7m <sup>3</sup> pro Std.)	CHF	50.00
1 ¼ Zoll	(10 m <sup>3</sup> pro Std.)	CHF	60.00
1 ½ Zoll	(20 m <sup>3</sup> pro Std.)	CHF	70.00
2 Zoll	(30 m <sup>3</sup> pro Std.)	CHF	120.00

Inkrafttreten,  
Anpassung

## **Artikel 6**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

**Gemeinderat Wynau**, 6. Mai 2019

Der Präsident  
*gez. Christian Kölliker*

Die Sekretärin  
*gez. Isabel Ammann*

**Veröffentlicht am** 23. Mai 2019 im Anzeiger Oberaargau.

## **Anhang**

Loading Unit

## Loading Unit

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW.

Ein Loading Unit entspricht einem Volumenstrom von 0.1 Liter pro Sekunde. In der nachfolgenden Tabelle sind die LU von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt:

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate			
Verwendungszweck	Ausflussvolumenstrom pro Anschluss		Anzahl Loading Unit pro Anschluss LU
	l/s.	l/min.	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets Waschrinnen, Spülkasten, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschine	0.1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Waschröge, Duschbatterien mittlerer Leistung, Waschautomaten bis 6 kg	0.2	12	2
Badebatterien	0.3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse	0.4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0.5	30	5
Anschlüsse $\frac{3}{4}$ " • Spülbecken für Grossküchen • Grossraumwannen • Duschen	0.8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen